

GEMEINDE
INNERTKIRCHEN

Friedhofverordnung 2014

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1, Bestattungsgebühren Einheimische	3
Artikel 2, Bestattungsgebühren Auswärtige	3
Artikel 3, Ausgrabung (Exhumierung) und Wiederbeisetzung	3
Artikel 4, Grabunterhalt	4
Artikel 5, Grabräumung	4
Artikel 6, Gebührenanpassung	4
Artikel 7, Inkraftsetzung	4
Genehmigung	4
Publikationsvermerk	4

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Friedhofreglement 2014 der
Einwohnergemeinde Innertkirchen, Art. 3, diese

Friedhofverordnung

Artikel 1 – Bestattungsgebühren für Einheimische

Als „Einheimische“ gelten Verstorbene, die im Zeitpunkt des Todes zivilrechtlichen
Wohnsitz in der Gemeinde Innertkirchen haben.

	CHF
Erdbestattung für Erwachsene	750.00
Erdbestattung für Kinder	400.00
Urnengräber	400.00
Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber	350.00
Beisetzung in Gemeinschaftsgrab	200.00
Benützung des Aufbahrungsraumes	Keine Gebühr

Zusätzliche Gebühren:

	CHF
Einfassung Erdbestattung / setzen durch Werkgruppe	730.00
Einfassung Urnenbestattung / setzen durch Werkgruppe	510.00

Artikel 2 – Bestattungsgebühren für Auswärtige

	CHF
Erdbestattung für Erwachsene	1'125.00
Erdbestattung für Kinder	600.00
Urnengräber	600.00
Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber	525.00
Beisetzung in Gemeinschaftsgrab	300.00
Benützung des Aufbahrungsraumes	150.00

Zusätzliche Gebühren:

	CHF
Einfassung Erdbestattung / setzen durch Werkgruppe	730.00
Einfassung Urnenbestattung / setzen durch Werkgruppe	510.00

Artikel 3 – Ausgrabung (Exhumierung) und Wiederbeisetzung

Die Berechnung der Kosten erfolgt aufgrund des effektiven Arbeitsaufwandes. Die
Verrechnung erfolgt gemäss die durch den Gemeinderat festgelegten Stundenansätze.

Artikel 4 – Grabunterhalt

Gestützt auf Artikel 27 des Friedhofreglements kann der Grabunterhalt an die Gemeinde übertragen werden.

		CHF
Erdbestattungsgrab	Pro Jahr	250.00
Urnengrab	Pro Jahr	200.00

Artikel 5 – Grabräumung

Wird die Grabräumung nicht von den Angehörigen ausgeführt und der Gemeinde überlassen, wird eine Entschädigung für den Aufwand erhoben. CHF 150.00 pro Grab

Artikel 6 – Gebührenanpassung

Der Gemeinderat passt die vorstehenden Gebühren auf Antrag der Anlagekommission periodisch den Kapital- und Betriebskosten und der Teuerung an.

Artikel 7 – Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

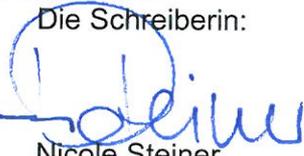
Genehmigung

So beraten und genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 27. Januar 2014.

GEMEINDERAT INNERTKIRCHEN

Der Präsident: Die Schreiberin:


Walter Brog


Nicole Steiner

PUBLIKATIONSVERMERK

Die Genehmigung und das Inkrafttreten dieser Verordnung auf den 1. Januar 2014 wurde im Anzeiger Oberhasli vom Freitag, 7. Februar 2014 ordnungsgemäss publiziert.

3862 Innertkirchen, 7. Februar 2014

Die Gemeindeschreiberin:

Nicole Steiner